

**AUFGABENSTELLUNG ZUR RECHTSANWALTSPRÜFUNG FRÜHJAHR
2018 IM FACH VERWALTUNGSRECHT**
(schriftliche Prüfung am 12. März 2018)

Prüfungsaufgabe:

Verfassen Sie ein Gutachten zu dem im Folgenden dargestellten Sachverhalt, von dessen Richtigkeit Sie ausgehen können, auch wenn er teilweise in der indirekten Rede geschrieben ist. Das Gutachten soll sich sowohl an Herrn Franz Meier als auch an das Schulamt (Stipendienstelle) richten. Ansonsten haben Sie keine weiteren Förmlichkeiten einzuhalten.

Sachverhalt:

Franz Meier, geb. 19.04.1997, studiert an der University of York, England, Vereinigtes Königreich, Meeresbiologie. Seine Wohnadresse lautet: 13 High Street, York, United Kingdom. Bis zum Abschluss des Gymnasiums und zur Aufnahme des Studiums an der University of York im Jahr 2016 wohnte Franz Meier bei seinen Eltern in Vaduz, Landstrasse 33.

Am 23.06.2016 beantragte Franz Meier bei der Stipendienstelle (dabei handelt es sich um eine Abteilung des Schulamtes) die Ausrichtung einer Ausbildungsbeihilfe für das Studienjahr 2016/2017. Mit Verfügung vom 16.07.2016 gab die Stipendienstelle dem Antrag Folge und gewährte für das Studienjahr 2016/17 ein Stipendium in Höhe von CHF 15'000.00 und ein Darlehen in Höhe von CHF 10'000.00. Gesamthaft wurde eine Ausbildungsbeihilfe für 2016/17 in Höhe von CHF 25'000.00 gewährt. Die Verfügung der Stipendienstelle vom 16.07.2016 erwuchs unangefochten in Rechtskraft und die Ausbildungsbeihilfe in Höhe von CHF 25'000.00 wurde an Franz Meier ausbezahlt.

Am 07.06.2017 reichte Franz Meier einen Antrag auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfe für das Studienjahr 2017/2018 bei der Stipendienstelle ein. Der Antrag wurde von der Stipendienstelle mit Verfügung vom 30.06.2017 abgewiesen, weil die massgeblichen Eigenleistungen der Eltern des Franz Meier die anerkehbaren Kosten übersteigen würden. Die Stipendienstelle ging von Eigenleistungen der Eltern des Beschwerdeführers von CHF 68'500.00 (bei einem anrechenbaren Erwerb von CHF 141'000.00 und einem Vermögen von 0) aus.

Mit Verfügung vom 12.07.2017 forderte die Stipendienstelle die mit Verfügung vom 16.07.2016 gewährte Ausbildungsbeihilfe für das Studienjahr 2016/2017 im Betrag von CHF 25'000.00 zurück. Als Begründung wurde angeführt, dass die im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 16.07.2016 zur Berechnung der Eigenleistung vorgelegten Steuerdaten fehlerhaft gewesen seien. Es habe nämlich ein Datenfehler bei der Steuerverwaltung bestanden und dieser Datenfehler sei von der Gemeindesteuerkasse Vaduz der Stipendienstelle übermittelt und vorgelegt worden. Aufgrund der Nachkontrolle sei von der Steuerverwaltung festgestellt worden, dass der effektive Reinertrag der Eltern des Franz Meier für das Steuerjahr 2014 CHF 145'000.00 betragen habe.

Dies ergebe eine zumutbare Eigenleistung der Eltern des Franz Meier von CHF 74'500.00. Aufgrund der anerkannten Ausbildungskosten von CHF 25'000.00 sei die Ausbildungsbeihilfe zu Unrecht ausbezahlt worden. Gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. a StipG seien Ausbildungsbeihilfen, die durch unwahre und unvollständige Angaben oder auf sonstige Weise unrechtmässig erlangt worden seien, zurückzufordern.

Gegen die Verfügung der Stipendienstelle vom 30.06.2017, zugestellt am 04.07.2017, erhob Franz Meier am 26.07.2017 Vorstellung an die Stipendienstelle (Schulamt) und Beschwerde mit dem Argument, die Stipendienstelle sei von einem falschen Vermögen seiner Eltern ausgegangen. Unrichtigerweise sei in der Berechnung für die Verfügung vom 30.06.2017 den Eltern ein Vermögen von 0 zugerechnet worden. In Tat und Wahrheit hätten die Eltern hohe Schulden und ein Vermögen mit einem Minusbetrag von CHF 3'998'234.00, wie sich dies aus der von der Steuerverwaltung erstellten Veranlagungsverfügung für das Steuerjahr 2015 ergebe. Dadurch hätte sich bei der Berechnung der Eigenleistungen ein negatives Einkommen ergeben, denn aufgrund von Art. 21 Abs. 2 StipG sei vom (negativen) Vermögen 1/20 zur Ermittlung der anrechenbaren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen. 1/20 von minus CHF 3'900'000.00 ergebe einen Minusbetrag von CHF 195'000.00. Bei einem anrechenbaren Erwerb von CHF 141'000.00 ergebe dies eine negative anrechenbare Eigenleistung. Somit sei Franz Meier eine Ausbildungsbeihilfe zu gewähren.

Auch gegen die Verfügung vom 12.07.2017, zugestellt am 13.07.2017, erhob Franz Meier am 27.07.2017 eine Vorstellung an die Stipendienstelle (Schulamt) und Beschwerde. Er argumentiert, auch im Jahr 2014 hätten seine Eltern ein negatives Vermögen von CHF 3'900'000.00 gehabt, was wiederum zu einem Minusbetrag von CHF 195'000.00 führe. Bei einem Einkommen von CHF 145'000.00 ergebe dies eine negative anrechenbare Eigenleistung. Ausserdem dürfe eine rechtskräftige Verfügung, wie jene vom 16.07.2016, nicht widerrufen werden. Franz Meier habe auch die gesamte damals ausbezahlte Ausbildungsbeihilfe von CHF 25'000.00 verbraucht. Er habe weder Einkommen noch Vermögen. Die fehlerhaften Daten seien nicht von ihm, sondern von der Gemeindesteuerkasse Vaduz der Stipendienstelle übermittelt worden, sodass ich keine Schuld treffe.

Über die beiden Vorstellungen bzw. Beschwerden ist bis heute nicht entschieden. Vor zwei Wochen wies sich Rechtsanwalt lic.iur. Andreas Batliner, Landstrasse 35, Vaduz, als Vertreter des Franz Meier aus. Er stellte einen Verfahrenshilfeantrag, da Franz Meier kein Einkommen und Vermögen hat. Er einigte sich mit der Stipendienstelle darauf, dass gemeinsam ein Rechtsgutachten bei Ihnen eingeholt wird.

Alle drei erwähnten Verfügungen der Stipendienstelle wurden an Franz Meier, Landstrasse 33, 9490 Vaduz, zugestellt und von seiner Mutter in Empfang genommen. Franz Meier hat keine Geschwister.

Vaduz, 22. Februar 2018
lic.iur. Andreas Batliner



Rechtsanwaltsprüfung Frühjahr 2018

Verwaltungsrecht: Schriftliche Prüfung

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

1. Aufgabenstellung:

Die Aufgabenstellung lautete wie folgt:

Prüfungsaufgabe:

Verfassen Sie ein Gutachten zu dem im Folgenden dargestellten Sachverhalt, von dessen Richtigkeit Sie ausgehen können, auch wenn er teilweise in der indirekten Rede geschrieben ist. Das Gutachten soll sich sowohl an Herrn Franz Meier als auch an das Schulamt (Stipendienstelle) richten. Ansonsten haben Sie keine weiteren Förmlichkeiten einzuhalten.

Sachverhalt:

Franz Meier, geb. 19.04.1997, studiert an der University of York, England, Vereinigtes Königreich, Meeresbiologie. Seine Wohnadresse lautet: 13 High Street, York, United Kingdom. Bis zum Abschluss des Gymnasiums und zur Aufnahme des Studiums an der University of York im Jahr 2016 wohnte Franz Meier bei seinen Eltern in Vaduz, Landstrasse 33.

Am 23.06.2016 beantragte Franz Meier bei der Stipendienstelle (dabei handelt es sich um eine Abteilung des Schulamtes) die Ausrichtung einer Ausbildungsbeihilfe für das Studienjahr 2016/2017. Mit Verfügung vom 16.07.2016 gab die Stipendienstelle dem Antrag Folge und gewährte für das Studienjahr 2016/17 ein Stipendium in Höhe von CHF 15'000.00 und ein Darlehen in Höhe von CHF 10'000.00. Gesamthaft wurde eine Ausbildungsbeihilfe für 2016/17 in Höhe von CHF 25'000.00 gewährt. Die Verfügung der Stipendienstelle vom 16.07.2016 erwuchs unangefochten in Rechtskraft und die Ausbildungsbeihilfe in Höhe von CHF 25'000.00 wurde an Franz Meier ausbezahlt.

Am 07.06.2017 reichte Franz Meier einen Antrag auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfe für das Studienjahr 2017/2018 bei der Stipendienstelle ein. Der Antrag wurde von der Stipendienstelle mit Verfügung vom 30.06.2017 abgewiesen, weil die massgeblichen Eigenleistungen der Eltern des Franz Meier die anerkehbaren Kosten übersteigen würden. Die Stipendienstelle ging von Eigenleistungen der Eltern des Beschwerdeführers von CHF 68'500.00 (bei einem anrechenbaren Erwerb von CHF 141'000.00 und einem Vermögen von 0) aus.

Mit Verfügung vom 12.07.2017 forderte die Stipendienstelle die mit Verfügung vom 16.07.2016 gewährte Ausbildungsbeihilfe für das Studienjahr 2016/2017 im Betrag von CHF 25'000.00 zurück. Als Begründung wurde angeführt, dass die im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 16.07.2016 zur Berechnung der Eigenleistung vorge-

legten Steuerdaten fehlerhaft gewesen seien. Es habe nämlich ein Datenfehler bei der Steuerverwaltung bestanden und dieser Datenfehler sei von der Gemeindesteuerkasse Vaduz der Stipendienstelle übermittelt und vorgelegt worden. Aufgrund der Nachkontrolle sei von der Steuerverwaltung festgestellt worden, dass der effektive Reinertrag der Eltern des Franz Meier für das Steuerjahr 2014 CHF 145'000.00 betragen habe. Dies ergebe eine zumutbare Eigenleistung der Eltern des Franz Meier von CHF 74'500.00. Aufgrund der anerkannten Ausbildungskosten von CHF 25'000.00 sei die Ausbildungsbeihilfe zu Unrecht ausbezahlt worden. Gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. a StipG seien Ausbildungsbeihilfen, die durch unwahre und unvollständige Angaben oder auf sonstige Weise unrechtmässig erlangt worden seien, zurückzufordern.

Gegen die Verfügung der Stipendienstelle vom 30.06.2017, zugestellt am 04.07.2017, erhob Franz Meier am 26.07.2017 Vorstellung an die Stipendienstelle (Schulamt) und Beschwerde mit dem Argument, die Stipendienstelle sei von einem falschen Vermögen seiner Eltern ausgegangen. Unrichtigerweise sei in der Berechnung für die Verfügung vom 30.06.2017 den Eltern ein Vermögen von 0 zugerechnet worden. In Tat und Wahrheit hätten die Eltern hohe Schulden und ein Vermögen mit einem Minusbetrag von CHF 3'998'234.00, wie sich dies aus der von der Steuerverwaltung erstellten Veranlagungsverfügung für das Steuerjahr 2015 ergebe. Dadurch hätte sich bei der Berechnung der Eigenleistungen ein negatives Einkommen ergeben, denn aufgrund von Art. 21 Abs. 2 StipG sei vom (negativen) Vermögen 1/20 zur Ermittlung der anrechenbaren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen. 1/20 von minus CHF 3'900'000.00 ergebe einen Minusbetrag von CHF 195'000.00. Bei einem anrechenbaren Erwerb von CHF 141'000.00 ergebe dies eine negative anrechenbare Eigenleistung. Somit sei Franz Meier eine Ausbildungsbeihilfe zu gewähren.

Auch gegen die Verfügung vom 12.07.2017, zugestellt am 13.07.2017, erhob Franz Meier am 27.07.2017 eine Vorstellung an die Stipendienstelle (Schulamt) und Beschwerde. Er argumentiert, auch im Jahr 2014 hätten seine Eltern ein negatives Vermögen von CHF 3'900'000.00 gehabt, was wiederum zu einem Minusbetrag von CHF 195'000.00 führe. Bei einem Einkommen von CHF 145'000.00 ergebe dies eine negative anrechenbare Eigenleistung. Ausserdem dürfe eine rechtskräftige Verfügung, wie jene vom 16.07.2016, nicht widerrufen werden. Franz Meier habe auch die gesamte damals ausbezahlte Ausbildungsbeihilfe von CHF 25'000.00 verbraucht. Er habe weder Einkommen noch Vermögen. Die fehlerhaften Daten seien nicht von ihm, sondern von der Gemeindesteuerkasse Vaduz der Stipendienstelle übermittelt worden, sodass ich keine Schuld treffe.

Über die beiden Vorstellungen bzw. Beschwerden ist bis heute nicht entschieden. Vor zwei Wochen wies sich Rechtsanwalt lic.iur. Andreas Batliner, Landstrasse 35, Vaduz, als Vertreter des Franz Meier aus. Er stellte einen Verfahrenshilfeantrag, da Franz Meier kein Einkommen und Vermögen hat. Er einigte sich mit der Stipendienstelle darauf, dass gemeinsam ein Rechtsgutachten bei Ihnen eingeholt wird.

Alle drei erwähnten Verfügungen der Stipendienstelle wurden an Franz Meier, Landstrasse 33, 9490 Vaduz, zugestellt und von seiner Mutter in Empfang genommen. Franz Meier hat keine Geschwister.

2. Prüfungsschema:

2.1. Art. 21 Abs. 2 StipG: Ermittlung der Eigenleistung:

Sind die Eltern des Studenten in der Lage, eine Eigenleistung zu erbringen, hat sich der Student dies anrechnen zu lassen. Die Eigenleistung ergibt sich aufgrund der anrechenbaren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse. Vorliegend geht es um die Interpretation der dazugehörigen Bestimmung von Art. 21 Abs. 2 StipG, die lautet: „Zur Ermittlung der anrechenbaren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse werden dem Gesamterwerb ohne Sollertrag des steuerpflichtigen Vermögens ein Zwanzigstel des Gesamtvermögens ... hinzugerechnet ...“. Dabei stellt im gegenständlichen Fall insbesondere die Frage, ob bei einem negativen Vermögen (die Schulden sind höher als das Vermögen) ein Zwanzigstel des negativen Vermögens vom Gesamterwerb abgezogen werden darf. Es sind die verschiedenen Interpretationsmethoden anzuwenden:

Das Wort „Gesamtvermögen“ deutet zwar auf ein (positives) Vermögen hin, doch schliesst es ein negatives Vermögen nicht aus.

Das Wort „hinzugerechnet“ deutet darauf hin, dass ein Betrag zum Gesamterwerb nur hinzugezählt, nicht aber abgezogen werden kann.

Systematische Interpretation: Abzüge sind in Art. 21 Abs. 2 StipG taxativ aufgeführt.

Systematische Interpretation unter Bezug auf das Steuergesetz, auf welches im Text von Art. 21 Abs. 2 StipG verwiesen wird: Weder das „Gesamtvermögen“, noch der „Sollertrag“ können steuerrechtlich negativ sein; somit kann auch „ein Zwanzigstel des Gesamtvermögens“ nicht negativ sein.

Teleologische Interpretation: Zweck von Art. 21 Abs. 2 StipG ist, sicherzustellen, dass wirtschaftlich leistungsfähige Eltern ihre Kinder unterstützen (der Normzweck liegt also nicht darin, dass der Staat die Studenten finanziell unterstützt). Schulden können, müssen aber nicht notwendigerweise die Leistungsfähigkeit der Eltern herabsetzen.

15 Punkte

2.2. Art. 29 Abs. 1 Bst. a StipG: Rückerstattung von Ausbildungsbeihilfen

2.2.1. Interpretation dieser Bestimmung:

Art. 29 Abs. 1 Bst. a StipG lautet: „Ausbildungsbeihilfen sind von der Antrag stellenden Person zurückzuerstatten, wenn sie (a) diese durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf sonstige Weise unrechtmässig erlangt hat.“ Auch diese Bestimmung ist nach den verschiedenen Interpretationsmethoden auszulegen:

Es ist zwischen „unwahren Angaben“ und „unvollständigen Angaben“ einerseits und „auf sonstige Weise“ andererseits zu unterscheiden, wobei unter den letzteren Fall auch ein Fehler der Behörden fallen kann.

Die Worte „sie (die Antrag stellende Person) durch (etwas) erlangt hat“ deutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auf ein aktives Handeln oder Unterlassen der Person hin.

Das Wort „unrechtmässig“ kann als „schuldhaft“ oder auch dahingehend verstanden werden, dass die Voraussetzungen des Stipendiengesetzes zur Gewährung der Ausbildungsbeihilfen nicht erfüllt waren.

10 Punkte

2.2.2. Widerruf einer Verfügung/Wiederaufnahme eines Verfahrens (Art. 104 - 106 LVG):

Art. 29 Abs. 1 Bst. a StipG ist materiell nichts anderes als ein Widerruf (im Sinne von Art. 106 LVG) einer früheren, Ausbildungsbeihilfen zusprechenden Verfügung (oder die Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne von Art. 104 f. LVG). Deshalb ist zu prüfen, ob ein Widerruf gemäss Art. 106 LVG oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäss Art. 104 f. LVG zulässig ist.

7 Punkte

2.2.3. Vertrauensschutz/Treu und Glauben (Art. 2 PGR, LV):

Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer die ausbezahlten Ausbildungsbeihilfen in guten Glauben verbraucht. Eine Bereicherung liegt nicht vor. Deshalb ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Vertrauensschutzes erfüllt sind und ob der Vertrauensschutz der Bestimmung von Art. 29 Abs. 1 Bst. a StipG vorgeht.

In diesem Zusammenhang können auch andere, in die gleiche Richtung gehende Argumente vorgebracht werden, wie Eigentumsgarantie und vertragsrechtliche Aspekte zum abgeschlossenen Darlehensvertrag (pacta sunt servanda).

7 Punkte

3. Rechtzeitigkeit der Beschwerden (Art. 91 Abs. 1 LVG):

3.1. Zustellung an die Mutter:

Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen haben nur solche Personen, die in Liechtenstein wohnhaft sind (Art. 4 Abs. 1 StipG). Der Wohnsitz einer

Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 32 Abs. 1 PGR). Der Aufenthalt an einem Orte zum Zwecke des Besuches einer Lehranstalt - worunter auch eine Universität verstanden wird - begründet keinen Wohnsitz (Art. 34 Abs. 2 PGR). Der Beschwerdeführer hat also seinen Wohnsitz bei seinen Eltern in Vaduz, sodass ihm Dokumente an die Vaduzer Adresse zuzustellen sind (Art. 16 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Bst. d Z. 1 ZustG). Ist der Beschwerdeführer nicht anwesend, kann an seine im gleichen Haushalt lebende Mutter ersatzweise zugestellt werden (Art. 18 Abs. 1 und 2 ZustG). Die Zustellungen der Verfügungen erfolgte vorliegendenfalls also rechtlich korrekt.

3 Punkte

3.2. Gerichtsferien (Art. 46a LVG):

Die gegenständlichen Beschwerden wurden jedenfalls rechtzeitig erhoben, da die am 15. Juli beginnenden Gerichtsferien den Lauf der Rechtsmittelfristen hemmen.

5 Punkte

4. Verfahrenshilfe:

Wesentlich ist, dass bei der Frage der Gewährung der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers die gesetzliche Unterstützungspflicht der Eltern gemäss § 140 ABGB berücksichtigt wird.

3 Punkte

Total

50 Punkte

5. Zusatzargumente:

Erfolgversprechende Zusatzargumente können mit Zusatzpunkte bewertet werden. Dies gilt insbesondere für das Argument der Verletzung des rechtlichen Gehörs (bis zu 5 Zusatzpunkte).

6. Punktabzüge:

Adressierung des Gutachtens an den Studenten Franz Meier anstatt an seinen Rechtsvertreter (- 2 Punkte).

Es werden folgende Noten vergeben:

47 - 50 Punkte: sehr gut

44 - 46 Punkte: sehr gut bis gut

41 - 43 Punkte: gut

37 - 40 Punkte: gut bis genügend

30 - 36 Punkte: genügend

0 - 29 Punkte: nicht genügend

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben ist auf den folgenden Seiten enthalten.

Vaduz, 23. März 2018

lic.iur. Andreas Batliner